

Steuertermine für März 1927

Reichssteuern

- 28. Febr.:** Abgabe der Steuererklärungen für 1926 zur Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer. In manchen Landesfinanzamtsbezirken ist die Frist auf den 15. März festgesetzt.
- 5. März:** Steuerabzug vom Arbeitslohn (21. bis 28. Febr.).
- 10. März:** Umsatzsteuer-Voranmeldung und -Vorauszahlung der Monatszahler für Februar. Schonfrist ausnahmsweise bis 15. März.
- 15. März:** Ablauf der Frist zur Abgabe der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuererklärung für 1926 (siehe oben unter 28. Februar).
Steuerabzug vom Arbeitslohn (1. bis 10. März).
- 25. März:** Steuerabzug vom Arbeitslohn (11. bis 20. März).
- 31. März:** Ablauf der Frist zur Stellung des Antrages auf Barablösung der Anleihekleinbeträge (siehe Seite 995 vorigen Jahrganges).

Gewerbesteuern

- 8. März:** Württembergische Gewerbesteuer-Vorauszahlung für März (auch Gemeindegzuschlag).
- 10. März:** Hessische Gemeindegewerbekapitalsteuer.
- 15. März:** Preussische Lohnsummensteuer für Februar, wenn nicht vierteljährlich, wie z. B. in Berlin, erhoben.
Sächsische Gewerbesteuer (siehe Seite 836 vorigen Jahrganges).

Unkostensteigerung bei Läden im eigenen Grundstück

Herr Dr. jur. W. Felsing, Berlin, macht uns auf eine neue Belastung aufmerksam, die solche Kollegen betrifft, welche Eigentümer oder Miteigentümer von Häusern sind, in denen sie ihr Geschäftslokal haben. Durch die Einheitswertbescheide wird nämlich dem gewerblichen Betriebsvermögen der anteilige Wert des Hauses hinzugerechnet, wenn sich der Betrieb neben anderen Mietern im eigenen Grundstück befindet. Daraus ergeben sich die nachstehenden Folgen:

1. Vermögensteuer. a) Ist der Betriebsinhaber gleichzeitig alleiniger Hauseigentümer, so tritt nicht eine Mehrbelastung, sondern lediglich eine Verschiebung der Berechnung ein. b) Ist der Betriebsinhaber nur Miteigentümer des Hauses, so zahlt er die Vermögensteuer für den seinem Betriebsvermögen hinzugerechneten Hauswertanteil voll und dazu die restliche Vermögensteuer für das Haus anteilig mit den Miteigentümern, wird also mehrbelastet.

2. Aufbringungsgesetz. Der Betriebsinhaber hat den Hauswertanteil, der an sich dem Aufbringungsgesetz nicht unterliegen würde, zusätzlich zu versteuern. Diese Folge tritt ein, gleichgültig, ob der Betriebsinhaber alleiniger oder Miteigentümer des Hauses ist.

Die Mehrbelastung beträgt in einem uns zur Verfügung stehenden Falle

a) an Vermögensteuer jährlich	519,60 Mk.
b) an Aufbringungsgesetz jährlich	1039 25 "
	also jährlich 1558,85 Mk.

Da es sich um eine im steuerlichen Interesse geschaffene Fiktion handelt, hat Herr Dr. Felsing ein Vorgehen der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels angeregt, um die — vom Gesetzgeber vielleicht gar nicht gewollten — schädlichen Folgen wieder aufzuheben.

Mit kleinem Lager den möglichst größten Nutzen erreichen

bedeutet, sein Geschäft gewinnbringend führen. Ueberwachen Sie deshalb Ihren Verkauf und Ihren Einkauf! Auf einfachste Weise, mit ganz geringer Mühe, ist dies durch das neue „Lagerstatistik-Buch“ möglich. Es kostet mit ausführlicher Anleitung nur 1,80 Mk., zuzügl. Porto und Verpackung 2,10 Mk. Zu beziehen durch die Geschäftsstelle des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher in Halle (Saale)

Direkt liefernde Grossisten und Einzelhandel

Zwei Notizen aus dem „Badischen Einzel-Handel“:
Gegen detaillierende Fabrikanten. Die Detaillistenkammer Hamburg faßte auf ihrer letzten Vollversammlung folgenden Beschluß:

„Die in ihren Auswirkungen gerade für den Einzelhandel besonders bedrohliche Entwicklung der gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse zwingt den Einzelhandel, planmäßig an die Beseitigung aller im Warenumsatz bestehenden Mißstände heranzutreten. Besonders fühlbar machen sich zur Zeit die Schäden, die dem Einzelhandel durch solche Fabrikanten entstehen, die ihre Waren unmittelbar an Verbraucher absetzen. Die Detaillistenkammer erklärt daher ausdrücklich, daß es ihres Erachtens den wohlverstandenen Interessen jedes ordentlichen Einzelhändlers widerspricht, solche detaillierenden Fabrikanten zu seinen Lieferanten zu zählen.“

Darf ein Grossist direkt auch an Konsumenten verkaufen? Zu dieser Frage wurde in einer Streitsache das Gutachten der Berliner Handelskammer eingeholt. Darin heißt es: „Es entspricht dem Wesen eines Textil-Engrosgeschäftes, daß grundsätzlich keine Waren an Selbstverbraucher abgegeben werden; es sei denn, daß es sich um vereinzelte Ausnahmen, wie bei Abgabe an Verwandte des Inhabers oder an Engroskunden für den privaten Bedarf handelt. Wenn dieser Rahmen, wie im vorliegenden Fall, von einem Filialleiter überschritten wird, so liegt, wenn derartige Fälle nicht vertraglich zugelassen sind, eine Vertragsverletzung vor, und zwar auch dann, wenn kein unmittelbarer Schaden entstanden ist. Die regelmäßigen Abnehmer des Großhandels werden dadurch geschädigt und erteilen einer solchen Firma keine Aufträge mehr. Der Einzelhandel geht zum Teil dazu über, solche Firmen auf die schwarze Liste zu setzen.“

Der Außenhandel der Schweiz mit Uhren im Januar 1927

Im ersten Monat des neuen Kalenderjahres 1927 wurden in die Schweiz 14732 Stück Uhren und 164,48 dz Uhrenbestandteile im Gesamtwert von 249321 Fr. eingeführt gegen 10381 Stück Uhren und 159,39 dz Uhrenbestandteile im Werte von 318627 Fr. im Jahre 1926. Der Menge nach hat die Einfuhr zugenommen, doch blieb der Wert der Einfuhr hinter denjenigen des Jahres 1925 um rund 150000 Fr. zurück. Von der Einfuhr sei besonders erwähnt die Einfuhr an Uhrgehäusen; hiervon trafen 960 Stück in Silber (Rohware) im Werte von 3935 Fr. (davon 504 Stück aus Deutschland und 456 Stück aus Frankreich) und 1 Stück roher Ware aus Gold ein. Fertige Uhrgehäuse wurden 11939 Stück aus Nickel (9711 davon aus Deutschland), 508 Stück aus Silber (aus Deutschland) und 306 Stück aus Gold (davon 269 Stück aus Frankreich) zugefahren. Taschenuhren trafen 189 aus Nickel von Frankreich, eine aus Silber aus Frankreich ein. Armbanduhr wurden 56 in Nickel aus Frankreich und 10 goldene aus Frankreich abgeladen. Fertige Werke zu Taschenuhren kamen 692 Stück aus Frankreich. In Uhrenwaren wurden nach der Schweiz eingeführt: 29 kg vorgearbeitete Bestandteile, 1232 kg fertige Bestandteile, 9814 kg Stand- und Wanduhren, 5010 kg Wecker, 262 kg vorgearbeitete Bestandteile zu Taschenuhren und 101 kg fertige Bestandteile zu Taschenuhren.

Die Ausfuhr war natürlich wesentlich größer als die Einfuhr. Immerhin wurden im Januar 1927 bedeutend kleinere Mengen exportiert als im Januar 1926. Im Januar 1927 wurden 909397 Stück Uhren und 112,77 dz Uhrenwaren im Werte von insgesamt 11334312 Fr. versandt gegen 1018702 Stück Uhren und 144,73 dz Uhrenwaren im Gesamtwert von 13072509 Fr. Vom Export in Uhrenwaren entfielen unter anderem 233 kg = 2961 Fr. auf vorgearbeitete Bestandteile zu Standuhren, 987 kg = 14074 Fr. auf fertige Bestandteile zu Standuhren, 2462 kg = 285778 Fr. auf vorgearbeitete Bestandteile zu Taschenuhren, 260235 Stück = 3609121 Fr. auf fertige Werke zu Taschenuhren, 5039 kg = 690047 Fr. auf andere fertige Bestandteile zu Taschenuhren, 1969 kg = 61901 Fr. auf Wand- und Standuhren, 201 kg = 11141 Fr. Wecker, 386 kg = 3169 Fr. auf Turmuhr, 11846 Stück rohe Uhrgehäuse, 61169 Stück = 105681 Fr. fertige Uhrgehäuse aus Nickel, 5899 Stück = 39330 Fr. aus Silber und 5436 kg = 116648 Fr. aus Gold. Taschenuhren wurden 342842 Stück aus Nickel = 1939114 Fr., 28112 kg = 562378 Fr. aus Silber und 11552 kg = 894717 Fr. aus Gold von der Schweiz an das Ausland abgegeben. Chronographen wurden 2904 Stück = 110293 Fr. versandt. Armbanduhr wurden verladen 101876 Stück aus Nickel im Werte von 866475 Fr., 30824 Stück aus Silber = 401197 Fr. und 30044 Stück aus Gold im Werte von 1291729 Fr. Außerdem wurden noch aus der Schweiz 16635 Stück andere Uhren mit Taschenuhrenwerken im Werte von 313520 Fr. bezogen. Hauptabnehmer für Uhren usw. waren unter anderen die Vereinigten Staaten mit 200252 Stück, Großbritannien mit 199258 Stück, Japan mit 63201 Stück, Kanada mit 63201 Stück, Spanien mit 44668 Stück, Deutschland mit 40967 Stück, Britisch Indien mit 29841 Stück, Frankreich mit 28746 Stück.